

Übersicht über Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

die 1. BImSchV gilt nicht für	<ul style="list-style-type: none"> - nicht gewerblich genutzte Herde oder Backöfen > 15 kW - Feuerstätten, die bestimmungsgemäß offen betrieben werden können (offene Kamine), soweit die Feuerstätte nicht ausschließlich für die Zubereitung von Speisen bestimmt ist - Grundöfen / Kachelöfen mit Errichtung bis 31.12.2014 - Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt - Einzelraumfeuerungsanlagen, bei den der Betreiber gegenüber dem BSM glaubhaft machen kann, dass sie vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden
--------------------------------------	--

Einzelraumfeuerungsanlagen bis zum 21. März 2010 (Bestandsanlagen)

Einzelraumfeuerungsanlagen die bis zum 21. März 2010 errichtet wurden dürfen nur weiter betrieben werden, wenn folgende Grenzwerte eingehalten werden

Staub:	0,15 g/m ³
Kohlenmonoxid:	4 g/m ³

Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte kann durch eine Prüfstandsmessung des Herstellers oder durch eine Messung eines Schornsteinfegers nachgewiesen werden.

Kann der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte nicht bis zum 31.12.2013 geführt werden, sind diese Einzelfeuerstätten bis zum folgenden Datum mit Einrichtungen zur Staubminderung nach dem Stand der Technik auszustatten oder außer Betrieb zu nehmen.

Datum auf dem Typenschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
bis einschließlich 31. Dezember 1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31. Dezember 2014
1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1984	31. Dezember 2017
1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1994	31. Dezember 2020
1. Januar 1995 bis einschließlich 21. März 2010	31. Dezember 2024

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2012 dem Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) vorgelegt werden. Der BSM hat den Betreiber mindestens 2 Jahre vor Ablauf der Übergangsfrist auf die Nachrüstung oder Außerbetriebnahme seiner Feuerstätte hinzuweisen.

Einzelraumfeuerungsanlagen ab dem 22. März 2010 (Neuanlagen)

Feuerstättenart	Technische Regeln	Stufe 1: Errichtung ab dem 22. März 2010				Stufe 2: Errichtung nach dem 31. Dezember 2014				Errichtung ab dem 22. März 2010
		CO [g/m ³]	CO ppm	%	Staub [g/m ³]	CO [g/m ³]	CO ppm	%	Staub [g/m ³]	
Raumheizer mit Flachfeuerung	DIN EN 13240: 10-2005 Zeitbrand	2,0	1600	0,16	0,075	1,25	1000	0,10	0,04	73
Raumheizer mit Füllfeuerung	DIN EN 13240: 10-2005 Dauerbrand	2,5	2000	0,20	0,075	1,25	1000	0,10	0,04	70
Speicher-einzelfeuerstätten	DIN EN 14250/1: 06-2007	2,0	1600	0,16	0,075	1,25	1000	0,10	0,04	75
Kamineinsätze (geschl. Betriebsweise)	DIN EN 13229: 10-2005	2,0	1600	0,16	0,075	1,25	1000	0,10	0,04	75
Kachelofeneinsätze mit Flachfeuerung	DIN EN 13229/1: 10-2005	2,0	1600	0,16	0,075	1,25	1000	0,10	0,04	80
Kachelofeneinsätze mit Füllfeuerung	DIN EN 13229/1: 10-2005	2,5	2000	0,20	0,075	1,25	1000	0,10	0,04	80
Herde	DIN EN 12815: 09-2005	3,0	2400	0,24	0,075	1,50	1200	0,12	0,04	70
Heizungsherde	DIN EN 12815: 09-2005	3,5	2800	0,28	0,075	1,50	1200	0,12	0,04	75
Pelletöfen ohne Wassertasche	DIN EN 14785: 09-2006	0,40	320	0,032	0,05	0,25	200	0,20	0,03	85
Pelletöfen mit Wassertasche	DIN EN 14785: 09-2006	0,40	320	0,032	0,03	0,25	200	0,20	0,02	90

Die Einhaltung der Anforderungen muss durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden.

Grundöfen, die nach dem 31. Dezember 2014 errichtet werden, sind mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung auszustatten, deren Eignung von einer zuständigen Behörde festgestellt wurde oder die eine Bauartzulassung haben.